



An die Landratsämter in Baden-Württemberg und den  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 763/2018

Herr Herdes

Telefon 0711 / 224 62-12

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: herdes@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 19. Juli 2018

Az: 428.10 DJH/NH

## Eilt!

**Ausübung des Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg nach § 7c Abs. 1a SGB XI**

**- Einigung zum Abschluss eines Rahmenvertrages**

**- 280. Sitzung des Präsidiums des Landkreistages Baden-Württemberg am 19.7.2018**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des Landkreistags Baden-Württemberg hat in seiner 280. Sitzung am 19.07.2018 den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf eines Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg beraten.

Einstimmig wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Umsetzung des Initiativrechts für die Pflegestützpunkte, wie es in dem Eckpunktepapier vom 20. Juni 2018 festgehalten ist, wird begrüßt.
2. Das Präsidium empfiehlt den Landkreisen als für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den auf dem Eckpunktepapier vom 20. Juni 2018 fußenden Rahmenvertrag zu unterzeichnen.
3. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, den auf dem Eckpunktepapier vom 20. Juni 2018 fußenden Rahmenvertrag für den Landkreistag zu unterzeichnen.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das Unterschriftenverfahren zum Rahmenvertrag eng zu begleiten.

Die im dritten Spitzengespräch zwischen Kranken- und Pflegekassen einerseits und kommunalen Landesverbänden andererseits am 20.6.2018 erzielte Einigung beinhaltet folgende Eckpunkte, die bereits in dem im Entwurf beigefügten Rahmenvertrag umgesetzt sind:

**„Ausübung Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten  
in Baden-Württemberg nach § 7c Abs. 1a SGB XI**

**Finale Einigung zum Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 7c Abs. 6 SGB XI**

**- zwischen den Vertragspartnern abgestimmt -**

Stand: 20.06.2018, 19:30 Uhr

1. Zur Umsetzung des Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1a SGB XI in Baden-Württemberg können zusätzlich zu den bestehenden 83,05 Vollzeitkräften weitere bis zu 120,50 Vollzeitkräfte geschaffen werden. Insgesamt sollen in den Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg 203,55 Vollzeitkräfte tätig sein. Ein Abruf der Vollzeitkräfte ist über eine grundsätzliche Orientierungsgröße von 1:60.000 Einwohnern/innen möglich; auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung ist ein weitergehender Abruf über die Orientierungsgröße hinaus möglich. Sollte der Gesamtpersonalrahmen von 203,55 Vollzeitkräften erreicht werden, befinden die Spitzen der Vertragspartner unter Berücksichtigung des gesetzlichen Initiativrechts nach § 7c Absatz 1a SGB XI über das weitere Verfahren (Sprechklausel).
2. Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro). Der personelle und sonstige Bedarf für die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten ist daher – gerade auch im Hinblick auf Ziffern 3. und 4. – genau zu dokumentieren. In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.
3. Die Arbeit der Pflegestützpunkte (inklusive Umfang/Inanspruchnahme der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in den Pflegestützpunkten), die erforderliche Anzahl an Mitarbeitern/innen innerhalb der Pflegestützpunkte, die grundsätzliche Orientierungsgröße sowie die Finanzierungsform werden wissenschaftlich zum 31.12.2020 evaluiert. Ergänzend werden Definitionen für die im Zusammenhang mit den Pflegestützpunkten bislang nicht näher definierten Begriffe „Wohnortnähe“ und „Bedarfsgerechtigkeit“ erarbeitet. Die Vertragspartner werden

die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation – speziell auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der Pflegeberatung – sowie die erarbeitete Definition nach Vorlage erörtern.

4. Im Rahmenvertrag wird eine Klausel vereinbart, die es den Vertragspartnern ermöglicht, – unabhängig von der vereinbarten Kündigungsmöglichkeit des gesamten Rahmenvertrages – insbesondere über die grundsätzliche Orientierungsgröße und die Finanzierungsform nach Vorlage des Evaluationsberichts mit Wirkung für die Zukunft zu verhandeln (Revisionsklausel).

In der **Anlage 2** ist der Versorgungsschlüssel 1: 60.000 in seiner Auswirkung auf die Stadt- und Landkreise dargestellt.

Das jetzt erzielte Ergebnis auf der Grundlage der einjährigen Beratungen der Arbeitsgruppe und nach den drei Spitzengesprächen kann aus kommunaler Sicht als positive Fortentwicklung der Beratungsstruktur in Baden-Württemberg gewertet werden. So ist mit der jetzt gefundenen Regelung ein wesentlicher Ausbau der Pflegestützpunkte möglich: Die Kreise können bis zu der vorgesehenen „Obergrenze“ von 203,5 Pflegestützpunkte einen Ausbau auf der Grundlage der von ihren Gremien verabschiedeten Sozialplanung ohne die bisherigen Begrenzungen vornehmen. Es können also ohne neue Verhandlungen 115,45 zusätzliche Vollzeitkräfte für Pflegestützpunkte im Land rekrutiert werden.

Hinzu kommt, dass mit der jetzt vereinbarten Finanzierungsform eine an den tatsächlichen Aufwendungen orientierte Basis gefunden worden ist. Statt auf 56.000 Euro pro Vollzeitkraft beschränkt zu sein, erfolgt nun eine Spitzabrechnung, die erst durch den tariflichen Höchstwert (zzgl. Gemein- und Sachkosten) gedeckelt wird.

Die vorgesehenen strukturellen Elemente wie die des Qualitätsbeauftragten und die Fortführung der Geschäftsstelle werden zusätzlichen Finanzbedarf auslösen. Dieser ist jedoch aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung und Begleitung und Unterstützung der Pflegestützpunkte unabweisbar ist. Wichtig ist, dass man sich darin einig ist, den KVJS als neutralen Träger für diese beiden Institutionen vorzusehen.

Zum Inkrafttreten des Rahmenvertrages ist nun, das Unterschriftenverfahren einzuleiten.

Wir dürfen Sie bitten, die als **Anlage 3** beigefügte Vollmacht auszufüllen und zu unterzeichnen. Damit wird der Landkreistag bevollmächtigt, den Rahmenvertrag stellvertretend für Sie zu unterschreiben.

Für eine Rückgabe bis zum **31.08.2018** wären wir dankbar, da die landesrechtlichen Regelungen für Baden-Württemberg an sich einen ein Abschluss des Rahmenvertrages bereits bis zum 30.6.2018 vorsehen und ansonsten eine Festsetzung durch die Schiedsstelle erfolgen könnte.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer